



Feuerwehrsaniät

Weisung für die Verabreichung von Sauerstoff durch die Feuerwehrsaniät

Verabreichung von Sauerstoff durch die Feuerwehrsaniät

Sauerstoff ist ein Medikament und kann bei Falschanwendung zu einer Gefährdung des Patienten führen. Ohne schriftliche, ärztliche Delegation darf kein Sauerstoff verabreicht werden. Während aber die richtige Anwendung, bei gewissen Indikationen, Leben retten kann.

1. Grundsatz: Ärztliche Delegation

Die Verabreichung von Sauerstoff durch die Feuerwehrsaniät, zum Beispiel nach Rauchgasinhalationen, ist absolut zu begrüssen.

Der Kantonsarzt erteilt allen Angehörigen von Sanitätsabteilungen der Feuerwehren im Kanton Aargau eine generelle Delegation zur Sauerstoffabgabe. Damit sind diejenigen Personen, welche die dafür erforderliche Ausbildung absolviert haben, zur Verabreichung von Sauerstoff im Notfall befugt. Dieses Befugnis setzt die Einhaltung der Vorgaben dieser Weisung voraus.

2. Dosierung / Applikation

Ohne Anwesenheit von Fachspezialisten (z.B. Rettungssaniäter oder Arzt) ist die Dosierung auf eine Maximalmenge von 4 Liter pro Minute begrenzt. Die Verabreichung erfolgt über eine Sauerstoffbrille oder Sauerstoffmaske ohne Reservoir. Die Verabreichung über eine Sauerstoffmaske mit Reservoir ist der Feuerwehrsaniät untersagt!

3. Sättigungsmessung

Der Entscheid der Feuerwehrsaniät zu Gunsten einer Sauerstoffverabreichung soll in erster Linie auf der geschulten Patientenbeurteilung basieren. Die Messung der Sauerstoffsättigung kann zu Fehlinterpretationen führen, vor allem, wenn diese von ungenügend geschultem Personal durchgeführt und interpretiert wird. So kann die Messung nach der Inhalation von toxischen Gasen falsche hohe Werte anzeigen. Daher darf die Entscheidung zur Verabreichung von Sauerstoff nicht nur auf der Messung der Sauerstoffsättigung basieren.

4. Übergabe an Rettungsdienst

Die Sauerstoffverabreichung dient einzig zur Überbrückung der Anfahrtszeit des professionellen Rettungsdienstes. Das heisst: Sobald Sauerstoff verabreicht wird, muss zwingend via Notruf 144 der Rettungsdienst angeboten werden. Einzig dieses Fachpersonal entscheidet dann über die weitere Therapie.

5. Ausrüstung

- Geprüfte und intakte Sauerstoffbehälter (z.B. Sauerstoffflasche)
- Druckreduzierventil mit Manometer und Regulierad (Prüfung nach Herstellerangaben)
- Tragtasche oder geeignete Behältnisse
- Sauerstoffbrille
- Sauerstoffmaske ohne Reservoir
- Taschenmaske

Bezüglich Beatmungsbeutel wird vom Gebrauch und der Vorhaltung grundsätzlich abgeraten. Mittelfristig soll der Beatmungsbeutel durch die oben erwähnte Ausrüstung zur Sauerstoffverabreichung ersetzt werden. Wenn Beatmungsbeutel trotzdem vorgehalten oder eingesetzt werden, was von professionellen Anwender:innen durchaus Sinn machen kann, sollte ein FW-Arzt eine personalisierte Kompetenz dazu abgeben, analog Punkt 8. Die Feuerwehrkommandos müssen sich bewusst sein, dass diese bei Falschanwendung durch ungeschultes Personal evtl. haftbar gemacht werden können. Die Richtlinie 4 deckt diese Beschaffung unter der bestehenden Rubrik «Beatmungskoffer» ab. Damit ist diese auch im Rahmen der jährlichen Pauschalsubventionierung abgedeckt.

6. Ausbildungsinhalte

- Umgang mit Druckbehälter
- Berechnung Flascheninhalt und Laufzeit des Sauerstoffvorrates
- Handling Druckreduzierventil und Dosierung
- Flaschenwechsel, Regelungen ab wann Flaschen gewechselt werden sollen (Aufbrauchen vs. Reserve)
- Unterschied Sauerstoffbrille vs. Sauerstoffmaske
- Gefahren falscher Anwendungen wie z.B. Sauerstoffmaske mit Reservoir
- Indikationen für die Sauerstoffverabreichung (toxische Gase, Explosionen, medizinische Indikationen)
- Klinische Zeichen für Sauerstoffmangel (Blauverfärbung der Lippen und Fingernägel)
- Lückenlose Patientenüberwachung bei Bewusstseins-Eintrübung, abnormaler Atmung, Erbrechen
- Gefahr der falschen Interpretation bei Sauerstoffsättigungsmessungen nach Inhalation von toxischen Gasen
- Patientenlagerung bei Sauerstoffverabreichung

7. Durchführung der Ausbildung

Für Abteilungsleiter und Stellvertreter Feuerwehrsantität:

- Ausbildung im FK Chef Sanitätsdienst.
- Erhaltungs-Weiterbildung im 4-Jahres-Turnus des WBK Chef Sanitätsdienst.
- Abgabe von Ausbildungsunterlagen für die Durchführung feuerwehrinterner Ausbildung.

Für Angehörige der Feuerwehrsantität:

- Grundausbildung im Fachkurs für Neueingeteilte in der Feuerwehrsantität.
- Feuerwehrinterne Grundausbildung durch Chef Sanitätsdienst gemäss vorgegebenem Zeitbedarf, Ablauf, Programm und Inhalt.
- Erhaltungs-Weiterbildung ist jährlich an den wiederkehrenden regulären Übungen durchzuführen.

8. Abweichungen dieser Weisung

Von dieser Weisung darf nur abgewichen werden, wenn zum Beispiel durch einen Feuerwehrarzt eine separate, persönliche, von beiden Seiten unterzeichnete und gültige mit einem Ablaufdatum versehene schriftliche Kompetenzbescheinigung attestiert wurde. In diesem Fall übernimmt dieser Arzt die volle Verantwortung!